

AGB – Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Definition, Geltungsbereich

1. Die folgenden Geschäftsbedingungen gelten für die rechtlichen Beziehungen zwischen dem Besteller und der 3P Technik Filtersysteme GmbH (im Folgenden kurz: 3P) aus schließlich. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennt 3P nicht an, es sei denn, sie hätte ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die folgenden Bedingungen gelten auch dann, wenn 3P in Kenntnis entgegenstehender oder von ihren Bedingungen abweichender Bedingungen die Lieferung an den Besteller vorbehalten ausführt.

2. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen oder Nebenabreden sind nur wirksam, wenn Sie durch 3P schriftlich bestätigt sind.

3. Diese Bedingungen gelten auch für zukünftige Aufträge, auch wenn auf die Geltung unserer Bedingungen bei weiteren Aufträgen nicht mehr ausdrücklich hingewiesen wird.

II. Angebote, Angebotsunterlagen, Auftragsbestätigung

1. Unser Angebot ist freibleibend. Der Abschluss erfolgt durch eine schriftliche Auftragsbestätigung oder durch einen schriftlichen Vertrag. In der Auftragsbestätigung oder dem schriftlichen Vertrag werden der Gegenstand, Umfang, Preis und Lieferbedingungen endgültig unter Ausschluss mündlicher Vereinbarungen bestimmt.

2. Erfolgt ohne Bestätigung unverzüglich Lieferung, so gilt die Rechnung gleichzeitig als Auftragsbestätigung.

3. An zum Angebot gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, technische Daten oder sonstigen Unterlagen – auch in elektronischer Form – behält sich 3P Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit schriftlicher Zustimmung von 3P zugänglich gemacht werden. Das Eigentums- und Urheberrecht gilt insbesondere auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Ihre Weitergabe an Dritte seitens des Bestellers ist untersagt. 3P ist verpflichtet, vom Besteller als „vertraulich“ bezeichnete Unterlagen und Informationen nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

4. Abbildungen und technische Daten in Prospekten dienen der allgemeinen Information. Die technischen Daten sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

5. Jeweils angegebene Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind.

6. Die Übermittlung per Datenfernübertragung genügt der Schriftform. Kann 3P durch Vorlage des Sendeberichts nachweisen, dass sie eine Erklärung per Telefax oder per Datenfernübertragung abgeschickt hat, wird vermutet, dass dem Besteller die Erklärung zugegangen ist.

II. Anwendungstechnische Beratung und Änderungsvorbehalt

1. Die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der bezogenen Waren liegen ausschließlich im Verantwortungsbereich des Bestellers/Käufers. Die anwendungstechnische Beratung des Verkäufers in Wort und Schrift gilt nur als unverbindlicher Hinweis und befreit den Käufer nicht von der eigenen Prüfung der Produkte auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.

2. Der Verkäufer ist zu Konstruktionsänderungen berechtigt. Der Verkäufer wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung. Im Übrigen bedürfen Änderungen der Zustimmung des Bestellers/Käufers.

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise von 3P verstehen sich ab Werk/Lager (Lieferstelle) einschließlich Verladung im Werk, Verpackung, Versand, Porto, Fracht, sonstige Versandkosten, Versicherungen, Zölle und Montage, etc. werden gesondert in Rechnung gestellt.

2. Die angegebenen Preise werden aufgrund der am Tage der Angebotsabgabe bestehenden Lohn- und Materialkosten, Kosten der Verpackung, Versand, Porto, Fracht, sonstige Versandkosten, Versicherungen, Zölle und Montage berechnet.

3. Die zwischen Abschluss und Lieferung etwa eintretende Erhöhung oder Herabsetzung der Preisberechnung zu Grunde liegende Rohmaterialpreise, Frachten, Steuern, Zölle, Abgaben und sonstige Lasten berechtigen den Verkäufer, soweit dies gesetzlich zulässig ist, zu einer angemessenen Preiserhöhung oder Preisherabsetzung.

4. Für den Fall, dass nach Vertragsschluss die vom Verkäufer zu zahlende Netto-Einkaufspreise für die Rohmaterialien zum Zeitpunkt ihrer Lieferung um mehr als 8 Prozent steigen oder fallen sollten, hat jede der beiden Vertragsparteien das Recht, von der jeweils anderen den Eintritt in ergänzende Verhandlungen zu verlangen, mit dem Ziel, durch Vereinbarung eine angemessene Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise an die aktuellen Lieferpreise herbeizuführen. Können sich die Parteien nicht innerhalb einer Frist von einem Monat auf eine Anpassung einigen, ist jede Partei berechtigt, den Vertrag schriftlich zu kündigen.

5. Sofern keine anderen Zahlungsfristen vereinbart sind, sind Zahlungen wie folgt in bar zu leisten: 30 Tagen ab Rechnungsdatum oder Meldung der Versandbereitschaft ohne jeden Abzug. Zahlung erfolgt durch Überweisung oder per Scheck. Schecks werden nur unter dem Vorbehalt ihrer Einlösung angenommen und gelten erst zum Zeitpunkt der Einlösung als Barzahlung. Diskontospesen sind nach Aufgabe in bar zu vergüten. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei 3P maßgebend.

6. Neben den gesetzlichen Voraussetzungen kann der Besteller nach Eintritt der Fälligkeit durch Mahnung in Verzug gesetzt werden. Ist der Zahlungstermin kalendermäßig bestimmt, kommt der Besteller auch ohne Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug des Bestellers ist 3P außerdem berechtigt, sämtliche Lieferungen oder Leistungen zurückzubehalten.

7. Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung ist 3P berechtigt, bankmäßige Zinsen, mindestens jedoch Zinsen in Höhe von 8% p.a. zu berechnen, ohne dass es einer förmlichen Inverzugsetzung bedarf. Dem Besteller ist jedoch der Nachweis gestattet, dass 3P kein Schaden bzw. ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist als diese Zinspauschale. Befindet sich der Besteller in Zahlungsverzug, ist 3P ohne Verzicht auf ihre Ansprüche berechtigt, den Liefergegenstand bis zur vollständigen Zahlung wieder an sich zu nehmen oder vom Vertrag zurückzutreten.

8. Werden 3P nach Vertragsschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers in Frage stellen oder tritt eine erhebliche Gefährdung ihres Zahlungsanspruches wegen Vermögensverfalls des Bestellers ein oder kommt der Besteller mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so kann 3P Vorauszahlung oder Sicherheit binnen angemessener Frist fordern und die Leistung bis zu Erfüllung ihres Verlangens verweigern. Bei Verweigerung des Bestellers oder fruchtlosem Fristablauf ist 3P berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

9. Der Besteller kann nur mit unbestrittenen, von 3P anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur befugt, sofern sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

10. Zahlungen an Dritte, an Vermittler oder Vertreter gehen auf Gefahr des Zahlenden.

11. Eingehende Zahlungen werden, soweit mehrere Forderungen offenstehen, ohne Rücksicht auf Angaben des Käufers grundsätzlich auf die älteste Forderung angerechnet.

12. Sind Teilzahlungen vereinbart, so wird die gesamte restliche Forderung fällig, wenn eine Zahlung nicht fristgemäß geleistet worden ist.

IV. Lieferung, Lieferzeit

1. Die Lieferzeit beginnt mit Absendung der Auftragsbestätigung. Die Einhaltung der darin vereinbarten Liefer- und Leistungstermine setzt voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen zwischen den Vertragsparteien geklärt sind und der Besteller alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. Beibringung der durch den Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, sowie der Leistung der vereinbarten Anzahlung erfüllt hat. Geschieht dies nicht, so wird die Frist angemessen verlängert. Dies gilt nicht, soweit 3P die Verzögerung zu vertreten hat.

2. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.

3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sich daraus keine Nachteile für den Gebrauch ergeben.

4. Verzögert sich die Lieferung auf Veranlassung des Bestellers, so wird die Ware auf Gefahr und Kosten des Bestellers bei 3P verwahrt.

5. Die Lieferfrist kann sich bei höherer Gewalt, insbesondere Naturkatastrophen jeder Art, unter anderem Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, Vulkanausbrüche und Waldbrände, Unruhen, Aufruhr, Bürgerkrieg, Revolution, Embargos, Blockaden, Sabotage, Akte terroristischer Gewalt, behördliche Maßnahmen, Epidemien, Pandemien, Arbeitskämpfe, Betriebs- und Produktionsstörungen – auch bei Dritten aus unserer Lieferkette –, beschaffungsmarktwirtschaftliche Verwerfungen, ungünstige Witterungsverhältnisse und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse sowie anderen Ereignissen, wenn diese außerhalb unseres Einflussbereichs liegen und von uns nicht zu vertreten sind, angemessen und um die Dauer der Behinderung verlängern. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von 3P nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. 3P wird dem Käufer unverzüglich über das Vorliegen eines Ereignisses höherer Gewalt unterrichten und – soweit möglich – mitteilen, wie lange das Ereignis die Leistungserbringung voraussichtlich verhindern oder beeinträchtigen wird. Hält ein solcher Zustand höherer Gewalt für einen Zeitraum von mehr als zwölf Wochen an, sind die Vertragspartner berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen.

6. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so ist 3P berechtigt, anderweitige Aufträge Dritter vorzuziehen und die Lieferzeit angemessen zu verlängern. Unbeschadet weitergehender Ansprüche ist 3P berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

V. Lieferverzug

1. 3P ist dem Besteller zum Ersatz des Verzugs Schadens verpflichtet. Dies gilt nicht für entgangenen Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung. Bei leichter Fahrlässigkeit beschränkt sich der Schadenersatz auf Frachtmehrkosten, Nachrüstkosten und nach fruchtloser Nachfristsetzung oder bei Wegfall des Interesses an der Lieferung auf die Mehraufwendungen für Deckungskäufe.

2. Bei der Höhe des Schadenersatzes sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten von 3P, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie gegebenenfalls auch der Wert des Zulieferteils zugunsten von 3P angemessen zu berücksichtigen.

VI. Versand, Gefahrübergang

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk/Lager“ vereinbart. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Bestellers. Dies gilt auch für Rücksendungen.

2. Mit Verlassen der Fabrikationsstätte oder mit der Meldung der Versandbereitschaft geht die Gefahr auf den Käufer auch dann über, wenn absprachegemäß Teillieferungen stattfinden oder wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist bzw. der Lieferer noch andere Leistungen wie z.B. Anfuhr und Aufstellung übernommen hat.

3. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel erfolgt mangels besonderer Weisungen nach bestem Ermessen ohne irgendwelche Haftung für billigste und schnellste Verfrachtung. Der Versand geht stets – auch bei franko-Lieferung und im Falle des Eigentumsvorbehalts – auf Gefahr des Auftraggebers. Die Verpackung erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, nach Ermessen von 3P. Sie wird zu den gültigen Preisen berechnet.

4. Transport- und sonstige Einwegverpackungen werden nicht zurückgenommen, es sei denn, 3P ist gemäß Verpackungsgesetz – VerpackG dazu verpflichtet.

VII. Eigentumsvorbehalt

1. 3P behält sich das Eigentum an den Liefergegenständen aus der Geschäftsverbindung mit dem Besteller vor, bis sämtliche Forderungen gegen den Besteller aus der Geschäftsverbindung einschließlich etwaiger Refinanzierungs- oder umgedrehter Wechsel beglichen sind. Dies gilt auch dann, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen von 3P in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwerts bei 3P.

2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist 3P zur Rücknahme nach Mahnung berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet.

3. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung der Liefergegenstände durch 3P gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag.

4. Der Besteller ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt 3P jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des zwischen 3P und dem Besteller vereinbarten Kaufpreises (einschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) ab, die dem Besteller aus der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände ohne oder nach Bearbeitung weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Besteller nach deren Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von 3P, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt; jedoch verpflichtet sich 3P, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt und nicht im Zahlungsverzug ist. Ist dies jedoch der Fall, kann 3P verlangen, dass der Besteller die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

5. Die Verarbeitung oder Umbildung der Waren durch den Besteller wird stets für 3P vorgenommen. Werden die Liefergegenstände mit anderen, 3P nichtgehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt 3P das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

6. Werden die Liefergegenstände mit anderen, 3P nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt 3P das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Liefergegenstände zu den anderen vermischten Gegenständen. Der Besteller verwahrt das Miteigentum für 3P.

7. Der Besteller darf die Liefergegenstände weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Besteller 3P davon unverzüglich zu benachrichtigen und ihr alle Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Wahrung ihrer Rechte erforderlich sind. Vollstreckungsbeamte bzw. Dritte sind auf das Eigentum von 3P hinzuweisen.

8. 3P verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten insoweit auf Verlangen des Bestellers freizugeben, als der Wert der ihr zu sichernden Forderungen, soweit diese noch nicht beglichen sind, um mehr als 20% übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt 3P.

9. Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts gestattet der Besteller 3P unwiderruflich die Räume, in denen sich der Liefergegenstand befindet, zu betreten und von unseren Angestellten betreten zu lassen sowie im Falle des Rücktritts vom Verträge oder der Ausübung des Eigentumsvorbehalts den Liefergegenstand an sich zu nehmen und wegzuschaffen. Ist der Besteller nicht in der Lage, den Liefergegenstand nebst Zubehör in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben, so haftet er für alle Schäden, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

VIII. Untersuchungs- und Rügepflicht

Die von 3P gelieferte Ware ist unverzüglich nach Eintreffen bei dem Käufer von dem Käufer sorgfältig zu untersuchen, soweit dies im ordnungsgemäßen Geschäftsgang tunlich ist, und etwaige hierbei erkennbare Mängel sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 8 Kalendertagen nach Lieferung 3P schriftlich anzuzeigen. Der Käufer hat sichtbare Transportschäden weiterhin dem Frachtführer bei Lieferung anzuzeigen und sich durch den Frachtführer bestätigen zu lassen. Sonstige Transportschäden sind dem Frachtführer innerhalb von 8 Kalendertagen nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Mängel, die im Rahmen der ordnungsgemäßen Wareneingangskontrolle nicht erkennbar waren, hat der Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Werktagen nach Entdeckung 3P gegenüber schriftlich anzuzeigen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen. Andernfalls gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, der Mangel wurde arglistig verschwiegen.

IX. Gewährleistung

Für Sachmängel der Lieferung leistet 3P unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich Abschnitt X - Gewähr wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich - nach billigem Ermessen unterliegender Wahl von 3P - nachzubessern oder neu zu liefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstands als mangelhaft herausstellen. Mängel der Lieferung hat der Besteller, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, 3P unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Von einer unaufgeforderten Rücksendung der beanstandeten Lieferung ist abzusehen (Kosten hierfür werden nicht übernommen). Ersetzte Teile sind 3P auf Verlangen und auf ihre Kosten vom Besteller unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Sie gehen, soweit durch taugliche Teile ersetzt, in das Eigentum von 3P über.

2. Bei Lieferungen fehlerhafter Ware ist vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) zunächst 3P die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, alle 3P erforderlich erscheinenden Maßnahmen zum Aussortieren sowie Nachbessern oder Nachliefern zu treffen, es sei denn, dass dies dem Besteller unzumutbar ist. Geschieht dies nicht, so ist 3P von der Haftung für Mängel bzw. die daraus entstehenden Folgen befreit. 3P sind auf ihren Wunsch unentgeltliche Hilfskräfte vom Käufer zur Verfügung zu stellen. Kann 3P die Nachbesserung / Nachlieferung nicht durchführen oder kommt sie dem nicht unverzüglich nach, so kann der Besteller insoweit vom Vertrag zurücktreten sowie die Ware auf Gefahr von 3P zurückschicken. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei 3P sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von 3P einen Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Wird die gleiche Ware wiederholt fehlerhaft geliefert, so ist der Besteller nach schriftlicher Abmahnung bei erneut fehlerhafter Lieferung auch für den nichterfüllten Lieferumfang zum Rücktritt berechtigt.

3. Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt IX, Ziffer 1 erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, kann der Besteller über die Regelung in Abschnitt IX, Ziffer 2 hinaus nur dann Schadenersatz für Mehraufwendungen verlangen, wenn dies vertraglich vereinbart ist.

4. Von den durch die Nachbesserung oder Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt 3P - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt - die Kosten des Ersatzstücks einschließlich des Versands sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalls billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung von 3P Montagepersonal und Hilfskräften.

5. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn 3P - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle - eine ihre gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht zur Minderung des

Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen.

6. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen:

- * ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung
- * fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte
- * Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften
- * natürliche Abnutzung
- * fehlerhafte oder nachlässige Behandlung
- * falsche Betriebsweise
- * nicht ordnungsgemäße Wartung
- * vom Besteller oder von Dritten vorgenommene Eingriffe in den Liefergegenstand
- * falsche Auslegung infolge falscher Angaben des Bestellers
- * ungeeignete Betriebsmittel
- * mangelhafte Bauarbeiten
- * ungeeigneter Baugrund
- * chemische, elektromechanische oder elektrische Einflüsse oder ähnliche Gründe, sofern sie nicht durch 3P zu verantworten sind. Insbesondere übernimmt 3P keine Gewähr für das Schadhafte werden von Verschleißteilen

7. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter durchgeführte unsachgemäße Instandsetzungsarbeiten oder vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes ohne vorherige Genehmigung von 3P wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

X. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von 3P infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Besteller nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte IX. und X.2. entsprechend.

2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind,

- haftet 3P - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur
 - * bei Vorsatz,
 - * bei grober Fahrlässigkeit der Organe oder leitender Angestellter,
 - * bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit,
 - * bei Mängeln, die sie arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit sie garantiert hat. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet 3P auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

3. Wird der Besteller aufgrund Haftung, nach Dritten gegenüber nicht abdingbarem Recht, in Anspruch genommen, tritt 3P gegenüber dem Besteller insoweit ein, wie er auch unmittelbar haften würde. Für den Schadensausgleich zwischen Besteller und 3P finden die Grundsätze des §254 BGB entsprechende Anwendung. Dies gilt auch für den Fall einer direkten Inanspruchnahme von 3P.

4. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, soweit der Besteller seinerseits die Haftung gegenüber seinem Abnehmer wirksam beschränkt hat. Dabei wird der Besteller bemüht sein, Haftungsbeschränkungen in rechtlich zulässigem Umfang auch zugunsten von 3P zu vereinbaren.

5. Ansprüche des Bestellers sind soweit ausgeschlossen, wie der Schaden zurückzuführen ist auf dem Besteller zuzurechnende Verletzungen von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, natürlichen Verschleiß oder fehlerhafte Reparatur.

6. Der Besteller wird 3P, falls er diese nach den vorstehenden Regelungen in Anspruch nehmen will, unverzüglich und umfassend informieren und konsultieren. Er hat 3P Gelegenheit zur Untersuchung des Schadensfalls zu geben. Über die zu ergreifenden Maßnahmen, insbesondere bei Vergleichsverhandlungen, werden sich die Vertragspartner abstimmen.

XI. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers - aus welchen Rechtsgründen auch immer - verjähren in 12 Monaten. Für vorsätzliches bzw. arglistiges oder grob fahrlässiges Verhalten oder bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Fristen.

XII. Zeichnungen

Zeichnungen, Unterlagen unserer Firma dürfen vom Empfänger irgendwelchen dritten Personen nicht bekanntgegeben werden. Zuwiderhandlungen verpflichten zum vollen Schadenersatz. Mit Angeboten übersandte Zeichnungen oder Unterlagen sind vom Empfänger sofort zurückzugeben, wenn ein Auftrag nicht erteilt wird.

XIII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Sonstiges

1. Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Göppingen. Alleiner Gerichtsstand ist, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht in Göppingen. Der Lieferer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen. Dies gilt nicht für Verbraucher.

2. Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendbarkeit des Übereinkommens der vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG - „Wiener Kaufrecht“) ist ausgeschlossen.

3. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen oder ein Teil seiner Bestimmung unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. der übrige Teil der Bestimmung wirksam.